



Merkblatt: Probevorlesungen in den Fachbereichen

Grundlagen

Alle Habilitierenden müssen für den erfolgreichen Abschluss ihres Habilitationsverfahrens eine Probevorlesung halten und bestehen. Das Bestehen der Probevorlesung ist neben der Evaluation der eingeholten Expertengutachten ausschlaggebend für die Weiterleitung des Antrags an die Fakultätsversammlung

Gemäss der neuen Habilitationsverordnung der Medizinischen Fakultät¹ (in Kraft seit 1.12.2020) kann die Probevorlesung im Rahmen einer Fachbereichsversammlung oder eines vom Dekanat organisierten Symposiums erfolgen. Dieses Merkblatt dient als Anleitung für die Probevorlesung im Rahmen einer Fachbereichsversammlung.

Offizielle Information der/des Kandidierenden und des Fachbereichs

Das Dekanat informiert die Kandidatin oder den Kandidaten sowie die/den Vorsitzende*n des Fachbereichs nach der erfolgreichen Erstprüfung des Antrags in der Beförderungskommission mittels eines Briefes über das Thema der Probevorlesung. Das Thema wird von der Beförderungskommission bestimmt.

Dieser Brief berechtigt zur Abhaltung der Probevorlesung im Rahmen einer Fachbereichsversammlung. Zwischen dem Versanddatum des Briefes (elektronisch) und der Probevorlesung müssen mind. 14 Tage liegen.

Der Termin ist unter Rücksichtnahme auf die Verfügbarkeit der/des Kandidierenden abzusprechen. Es muss nicht zwingend die nächstmögliche Fachbereichssitzung sein.

Format der Probevorlesung

Es soll das im Brief bestimmte Thema auf wissenschaftlichem Niveau verständlich dargelegt werden, um die didaktischen Fähigkeiten unter Beweis zu stellen.

Die Probevorlesung soll frei, ohne schriftliche Unterlagen, in deutscher oder englischer Sprache gehalten werden und 10 Minuten dauern. Anschliessend findet eine Diskussion von 5 Minuten statt.

Die Probevorlesungen müssen öffentlich sein, d.h. interne wie externe Personen ausserhalb der Mitglieder des Fachbereichs sind zu Vortrag und Diskussion zuzulassen. Dies ist vom Fachbereich so zu organisieren.

Anwesenheitsvorgaben

Für einen gültigen Entscheid über das Bestehen oder Nicht-Bestehen der Probevorlesung zuhanden der Beförderungskommission müssen mind. 8 Fakultätsmitglieder anwesend sein.

¹ [http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/DEB63170A0C63719C125861D003045A9/\\$File/415.438.pdf](http://www2.zhlex.zh.ch/appl/zhlex_r.nsf/WebView/DEB63170A0C63719C125861D003045A9/$File/415.438.pdf)



Davon muss eines ein Mitglied der Beförderungskommission sein, idealerweise das Beförderungskommissionsmitglied des Fachbereichs.

Die Fachbereiche sind selbst dafür zuständig, diese Voraussetzungen einzuhalten und protokollarisch zu belegen.

Die Ständevertretungen des Fachbereichs werden separat gezählt, auch wenn sie stimmberechtigt² sind.

Abstimmung und Bestehen oder Nicht-Bestehen der Probevorlesung

Zur Abstimmung berechtigt sind alle anwesenden Fakultätsmitglieder sowie alle Ständevertretenden des Fachbereichs, welche selber mindestens einen PD-Titel führen dürfen.

Die Probevorlesung gilt als bestanden, wenn die Abstimmung im Fachbereich mehr zustimmende Stimmen ergibt als ablehnende. Enthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme des Fachbereichsvorsitzenden.

Im Falle eines Nichtbestehens kann die Kandidatin oder der Kandidat die Probevorlesung einmal wiederholen. Die Beförderungskommission ist für die Festlegung des neuen Themas zuständig.

Die Rückmeldung an das Dekanat erfolgt über die offizielle Protokollvorlage.

² Stimmberechtigt sind alle Personen, d.h. auch Ständevertretungen, welche mind. über einen PD-Titel verfügen.